

Allgemeine Bedingungen für Rückbau / Demontagen

1. **Bedingungen für die Auftragserfüllung**

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass vor Inangriffnahme der Arbeiten durch die Fortas AG seitens des Auftraggebers folgende Vorbereitungen getroffen sind:

 - o sämtliche Wasser- und Heizungsleitungen müssen entleert und der elektrische Strom abgestellt sein
 - o ein elektrisches Bauprovisorium vor Ort muss installiert sein
 - o der Arbeitsplatz muss für Fortas AG frei zugänglich und nicht abgeschlossen sein
 - o es müssen der Fortas AG genügend Parkplätze zugewiesen werden
 - o notwendige Bewilligungen für das Stellen von Mulden oder dgl. holt der Auftraggeber vor Arbeitsbeginn auf eigene Kosten ein
 - o bei Arbeiten ausserhalb der üblichen Geschäftszeiten hat der Auftraggeber betroffene Dritte wie Nachbarn, Hausbewohner oder dgl. vorab über die Immissionen schriftlich zu informieren.

Entstehen der Fortas AG durch Nichterfüllung dieser Vorbereitungsarbeiten Mehrkosten so hat sie das Recht diese dem Auftraggeber in Rechnung zu stellen.
2. **Asbest**

Falls bei den Arbeiten Asbest oder ähnliche gefährliche Materialien zum Vorschein kommen, behält sich Fortas AG vor, den Auftrag abzurechnen bis eine Spezialfirma diese Materialien entfernt und entsorgt hat. Fortas AG ersucht die Bauleitung um einen Analysenbericht einer dafür zertifizierten Firma vor Auftragsbeginn, dass bei sämtlichen durch Fortas AG auszuführenden Arbeiten keine Vorkommnisse von Asbest oder ähnlichen gefährlichen Materialien zu erwarten sind.
3. **Termine / Etappen**

Abweichungen gegenüber den vertraglich geregelten Terminen müssen der Fortas AG mindestens 1 Woche vor Inangriffnahme der Arbeiten bekannt gegeben werden. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, steht der Fortas AG grundsätzlich zu, die dadurch entstandenen Mehrkosten zu verrechnen.

Je Ausführungsstufe muss bei Inangriffnahme der Arbeiten mindestens 1 Wohnung, 1 Position aus der Ausschreibung oder 1 Bauteil für die Demontage oder den Rückbau vorbereitet sein. Können die Arbeiten nicht gem. der vertraglich geregelten Anzahl Arbeitsetappen ausgeführt werden, steht der Fortas AG das Recht zu, Etappenzuschläge zu verrechnen.
4. **Anweisungen des Auftraggebers**

Fortas AG richtet sich ausschliesslich nach den Anweisungen des Auftraggebers. Weisungen von Drittpersonen werden ausdrücklich nicht Folge geleistet. Daraus können auch keine Verantwortlichkeiten für die Fortas AG abgeleitet werden.

Der Auftraggeber darf das beim ihm tätige Rückbaupersonal weder abwerben noch für andere Arbeiten einsetzen.
5. **Beizug von Dritten**

Fortas AG kann zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen nach eigener Wahl Dritte beiziehen bzw. beauftragen. Fortas ist für deren Leistungen im üblich gesetzlichen Rahmen gegenüber dem Auftraggeber verantwortlich.
6. **Zusatzleistungen**

Im Vertrag nicht beschriebene Leistungen, die durch Fortas AG ausgeführt werden müssen, werden zu den üblichen Regiesätzen, nach Aufwand, inkl. der entsprechenden Nebenkosten wie Installations- und Anfahrtpauschale verrechnet.
7. **Leistung, Mängelbehebungen und Verantwortlichkeiten**

Fortas AG verpflichtet sich, die ihr übertragenen Arbeiten fachgerecht auszuführen und das dafür erforderliche Personal einzusetzen. Sämtliche Bauteile, die zum Rückbau bestimmt sind, sollen in einem Plan oder vor Ort klar und unmissverständlich gekennzeichnet werden. Ebenso sind sämtliche zu schützende Elemente wie z.B. Betonuntergründe, Elektro-, Wasser-, Bodenheizungs- und Lüftungsleitungen usw. in einem Plan oder vor Ort klar und unmissverständlich zu kennzeichnen. Für beschädigte Elemente, die nicht im Voraus eindeutig gekennzeichnet wurden, kann Fortas AG nicht haftbar gemacht werden. Ebenso übernimmt Fortas AG keine Verantwortung für die Statik am Rückbauobjekt und kann für daraus folgende Schäden auch nicht haftbar gemacht werden.

Allfällig mangelhaft ausgeführte Arbeiten sind der Fortas AG bis spätestens 24 Stunden nach Auftragsvollendung zu melden. Bei begründeten Beanstandungen kann der Besteller eine Nacharbeit verlangen. Daraus folgende Werklohnrückbehalte oder Werklohnabzüge werden nicht akzeptiert.
8. **Zahlungsfristen**

Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Fortas AG ist berechtigt, ab Mahnungsdatum einen Verzugszins von 5% zu verrechnen.
9. **Mulden und andere Zusatzleistungen**

Fortas AG bietet das Stellen und Abholen von Mulden sowie die Entsorgung des Abfalls an. Dabei verrechnet Fortas AG für Umtriebe und Administration einen entsprechenden Aufschlag. Dies gilt auch für andere Zusatzleistungen wie z.B. die Miete von Skyworkers, Hebebühnen usw.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages oder dem Erhalt der Auftragsbestätigung bekunden die Parteien, alle darin erwähnten Bedingungen anzuerkennen.

St. Gallen 01.01.2016